

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/289 vom 11. August 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-08-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2006\\_289](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_289)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/289 du 11 août 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/289 del 11 agosto 2008

## **Regeste**

Art. 65 ATSG. Leistungskoordination: Sogenannte relative Priorität der anderen Sachleistungen wie namentlich Hilfsmittel und Eingliederungsmassnahmen. Entgegen der in der Lehre vertretenen Auffassung ordnet Art. 65 ATSG keine generelle komplementäre Leistungspflicht des nachgehenden Sozialversicherungsträgers an, sobald seine Leistungen nur leicht besser oder umfassender sind als diejenigen des vorgehenden Sozialversicherungsträgers, so dass in jedem Einzelfall automatisch eine Anwendung des Leistungsrechts auch des nachgehenden Sozialversicherungsträgers zur Diskussion steht. Art. 65 ATSG räumt nur die Möglichkeit ein, bei einer ganz bedeutenden Leistungsdifferenz ausnahmsweise eine komplementäre Leistungspflicht des nachgehenden Sozialversicherungsträgers anzunehmen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. August 2008, IV 2006/289).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die angefochtene Verfügung trägt die Überschrift "Kein Anspruch auf IV-Leistungen" und das Verfügungsdispositiv lautet: "Ihr Leistungsbegehren wird abgewiesen". Dies würde an sich die Auslegung zulassen, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung einen Anspruch auf sämtliche in Frage kommenden IV-Leistungen und damit auch auf eine Invalidenrente verneint habe. Nun wird die Verfügungsbegründung aber mit einem Verweis auf Art. 8 IVG eingeleitet. Diese Bestimmung definiert die eingliederungsspezifische Invalidität und sie listet die verschiedenen Eingliederungsmassnahmen auf. Dies lässt darauf schliessen, dass nur die berufliche Eingliederung Gegenstand der angefochtenen Verfügung bilden soll. Die weiteren Erwägungen der Beschwerdegegnerin könnten sich dann allerdings wieder auf das ganze Spektrum der IV-Leistungen (unter Einschluss der Invalidenrente) beziehen. Lässt sich der Entscheidungsgehalt einer Verfügung nicht mit der nötigen Klarheit dem Wortlaut entnehmen, ist auf die "Vorgeschichte" der Verfügung, d.h. auf das Verwaltungsverfahren zurückzugreifen, das mit der betreffenden Verfügung abgeschlossen worden ist. Im vorliegenden Fall beinhaltet das Verwaltungsverfahren eine interne Notiz der Beschwerdegegnerin vom 29. August 2006, auf der die angefochtene Verfügung direkt beruht. Diese Notiz enthält diejenige Aussage, die bei der Interpretation der angefochtenen Verfügung Klarheit schafft: "Es besteht somit kein Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen durch die Invalidenversicherung. Antrag: BM abweisen: keine Invalidität nach Art. 8 IVG". Damit steht fest, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung nicht einen Anspruch auf sämtliche IV-Leistungen, sondern nur auf berufliche Eingliederungsmassnahmen (Berufsberatung, Umschulung und

Arbeitsvermittlung) verneint hat. Da im Beschwerdeverfahren keine Leistungsansprüche geprüft werden können, die nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens und der angefochtenen Verfügung gebildet haben, kann auf das Begehren des Beschwerdeführers, es sei ihm eine Invalidenrente zuzusprechen, nicht eingetreten werden. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet nur ein allfälliger Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen.

## **E. 2**

Gemäss Art. 65 ATSG gehen andere Sachleistungen, namentlich Hilfsmittel oder Eingliederungsmassnahmen, nach den Bestimmungen des jeweiligen Einzelgesetzes und in nachstehender Reihenfolge zulasten a. der Militärversicherung oder der Unfallversicherung, b. der Invalidenversicherung oder der Alters- und Hinterlassenenversicherung, c. der Krankenversicherung. Im Gegensatz zu Art. 64 ATSG, der für die Heilbehandlung explizit die ausschliessliche Leistungserbringung durch einen einzigen Sozialversicherungsträger vorschreibt (Art. 64 Abs. 1 ATSG), fehlt im Wortlaut des Art. 65 ATSG eine explizite derartige Regelung. Daraus ist der Schluss gezogen worden, Art. 65 ATSG sehe nicht wie Art. 64 ATSG eine absolute, sondern nur eine relative Priorität vor. Das bedeute, dass die Leistungen eines nachgehenden Sozialversicherungsträgers diejenigen eines vorgehenden Sozialversicherungsträgers ergänzen müssten (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, N. 4 zu Art. 65 ATSG), wenn der nachgehende Sozialversicherungsträger ein breiteres und/oder besseres Leistungsangebot als der vorgehende Sozialversicherungsträger aufweise (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., N. 11 zu Art. 65 ATSG). Begründet wird dies mit der Entstehungsgeschichte des Art. 65 ATSG, nämlich mit den Ausführungen im Bericht des Kommission des Nationalrates vom 26. März 1999 zu Art. 71 des ATSG-Entwurfs: "Den Materialien ist mit Eindeutigkeit zu entnehmen, dass der nachfolgende Leistungskreis durch eine Leistung der vorrangigen Kreises dann nicht von einer Leistung befreit wird, wenn er ein breiteres oder qualitativ besseres Leistungsspektrum vorsieht [BBl 1999 4633]. Insoweit treten gegebenenfalls Leistungen des nachrangigen Leistungskreises komplementär zu denjenigen des vorangehenden" (Ueli Kieser, a.a.O., N. 11 zu Art. 65 ATSG). Betrachtet man allerdings die gesamte Entstehungsgeschichte des Art. 65 ATSG, so vermag diese Interpretation nicht zu überzeugen. Im Bericht und Entwurf zu einem allgemeinen Teil der Sozialversicherung von 1984 ist vorgeschlagen worden, für Sachleistungen wie insbesondere Hilfsmittel und Eingliederungsmassnahmen das gleiche Prioritätenprinzip wie für die Heilbehandlung vorzusehen. "Für die Heilbehandlung gilt die Regel, dass jeweils nur ein System nach seinen Bestimmungen uneingeschränkt zu leisten hat, dass also keinerlei Leistungsaufteilung erfolgt" (Bericht S. 55 oben). Diese absolute Lösung auch für andere Sachleistungen wie insbesondere Hilfsmittel und Eingliederungsmassnahmen ist unverändert in den Bericht der Kommission des Ständerates vom 27. September 1990 übernommen worden (vgl. BBl 1990 S. 265). In der vertieften Stellungnahme des Bundesrates vom 17. August 1994 ist daran nichts geändert worden (vgl. Separatdruck S. 33 f.). Die Kommission des Nationalrates hat in ihrem Bericht vom 26. März 1999 die bis dahin vorgesehene ausdrückliche Anordnung des Prinzips der absoluten Priorität auch für andere Sachleistungen wie insbesondere Hilfsmittel und Eingliederungsmassnahmen aufgegeben. Entgegen der von Kieser vertretenen Auffassung sollte damit aber für die anderen Sachleistungen kein genereller Wechsel zu relativen Priorität erfolgen. Der Vorschlag, anders als in Art. 70 des Entwurfs zum ATSG betreffend die Heilbehandlung das Wort 'ausschliesslich' für die anderen Sachleistungen in Art. 71 des Entwurfs zum ATSG nicht zu verwenden, beruhte ausschliesslich auf der Überlegung, dass Ausnahmen

von der absoluten Priorität zulässig sein und dass diese Ausnahmen in einer relativen Priorität bestehen sollten: "Deshalb muss hier ausdrücklich festgehalten werden, dass die Leistungspflicht eines nicht prioritären Leistungszweiges nicht ausgeschlossen ist, sofern dieser ein breiteres oder qualitativ besseres Leistungsspektrum vorsieht. Aus diesem Grund hat die Kommission auch darauf verzichtet, in den Wortlaut von Artikel 71 ATSG - analog zu Artikel 70 ATSG - das Wort 'ausschliesslich' aufzunehmen" (Bericht der Kommission des Nationalrates vom 26. März 1999, Separatdruck S. 111). Dies ist keineswegs die von Kieser (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., N. 4 zu Art. 65 ATSG) angenommene klare Festlegung einer relativen Prioritätenordnung. Vielmehr wird die bis dahin selbstverständliche Anordnung einer absoluten Prioritätsordnung für die anderen Sachleistungen wie insbesondere Hilfsmittel und Eingliederungsmassnahmen analog zur Lösung bei den Leistungen zur Heilbehandlung weitergeführt. Durch das Weglassen des Wortes 'ausschliesslich' wird nur die Möglichkeit eingeräumt, Ausnahmen für den Fall vorzusehen, dass eine Leistungspflicht eines nachgehenden Sozialversicherungsträgers für die versicherte Person vorteilhafter als die Leistungspflicht des vorgehenden Sozialversicherungsträgers sein sollte. Nur in einem solchen Fall soll auch für andere Sachleistungen wie insbesondere Hilfsmittel und Eingliederungsmassnahmen ausnahmsweise eine relative Prioritätenordnung gelten. Art. 65 ATSG ordnet also trotz des Fehlens des Wortes 'ausschliesslich' nicht generell eine relative Prioritätenordnung an. Sind die Leistungen des vorgehenden Sozialversicherungsträgers in bezug auf die Art und/oder die Qualität nicht deutlich geringer als diejenigen des nachgehenden Sozialversicherungsträgers, so besteht nur ein Anspruch auf die anderen Sachleistungen des vorgehenden Sozialversicherungsträgers. Die von der MV zu erbringenden beruflichen Eingliederungsmassnahmen (Art. 33-39 MVG) entsprechen sowohl in ihrem Umfang als auch in ihrer Qualität denjenigen der Invalidenversicherung. Bei korrekter Interpretation sieht Art. 65 ATSG also zur Koordination der entsprechenden Leistungsansprüche nur eine Leistungspflicht der Militärversicherung, d.h. keine Leistungspflicht der Invalidenversicherung vor. Obwohl der Beschwerdeführer die Leistungsvoraussetzungen der Invalidenversicherung erfüllt, hat er demnach gegenüber der Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht einen Leistungsanspruch des Beschwerdeführers ihr gegenüber verneint.

### **E. 3**

3.1 Der Beschwerdeführer hat gegenüber der MV einen Anspruch auf einen umfassenden Fächer beruflicher Eingliederungsmassnahmen. Die MV kann gestützt auf Art. 22 MVV die IV-Stellen sowie deren medizinische und berufliche Abklärungsstellen zur Abklärung der Eingliederungsfähigkeit sowie zur Durchführung und Koordination ihrer beruflichen Eingliederungsmassnahmen beziehen. Dieser Anspruch auf Verwaltungshilfe durch die IV-Stellen besteht auch dann, wenn die betreffende militärversicherte Person gegenüber der IV keinen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen hat. Wie den Äusserungen der MV insbesondere im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu entnehmen ist, hat sie den Beschwerdeführer aufgefordert, ein IV-Anmeldeformular auszufüllen und der Beschwerdegegnerin einzureichen. Beabsichtigt hat sie damit aber nur den Abruf der Verwaltungshilfe durch die Beschwerdegegnerin bei der von ihr unternommenen beruflichen Eingliederung des militärversicherten Beschwerdeführers. Offenbar beharrte die Beschwerdegegnerin zu jener Zeit - wohl zur besseren statistischen Erfassung ihrer Arbeit - darauf, dass die Verwaltungshilfe bei der beruflichen Eingliederung militärversicherter invalider Personen durch die MV auf diese Weise abgerufen werde. Die

MV hat es im vorliegenden Fall allerdings unterlassen, parallel zur "IV-Anmeldung" direkt ein Verwaltungshilfeersuchen an die Beschwerdegegnerin zu richten oder zumindest die Beschwerdegegnerin darauf hinzuweisen, dass die "IV-Anmeldung" des Beschwerdeführers ausschliesslich als Verwaltungshilfeersuchen zu verstehen sei. Die Beschwerdegegnerin wäre zwar aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers im Anmeldeformular in der Lage gewesen zu erkennen, dass es sich bei der vermeintlichen "IV-Anmeldung" nur um ein Verwaltungshilfeersuchen der MV handeln konnte. Der Beschwerdeführer hatte nämlich angegeben, mit seinem Fall befasse sich bereits die MV. Aber die Beschwerdegegnerin hat dies übersehen und das Verwaltungshilfeersuchen - seiner äusseren Erscheinung gemäss - als eigentliches IV-Leistungsgesuch interpretiert. Der Entscheid der Beschwerdegegnerin, ein eigenes Verwaltungsverfahren zur Prüfung eines Anspruchs des Beschwerdeführers auf Eingliederungsmassnahmen der IV zu eröffnen, beruhte also auf einem Irrtum über das Wesen der "IV-Anmeldung". Durch dieses Versehen der Beschwerdegegnerin, das im Erlass der vorliegend angefochtenen Abweisungsverfügung gegipfelt hat, ist schliesslich auch der Beschwerdeführer dem Irrtum erlegen, es stehe ein Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV zur Diskussion. Er hat nämlich mit dem (sinngemässen) Begehren gegen die Abweisungsverfügung Beschwerde erhoben, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihm Eingliederungsmassnahmen zu erbringen. Sowohl die angefochtene Abweisungsverfügung als auch die Beschwerdeerhebung mit dem Ziel, gerichtlich einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV durchzusetzen, beruhen also auf einem Irrtum über das Wesen der "IV-Anmeldung", die in Wahrheit nur ein völlig unnötiges Einreichen eines IV-Anmeldeformulars zur Erlangung der Verwaltungshilfe der Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 22 MVV gewesen ist. 3.2 Trotzdem bleibt die durch den beiderseitigen Irrtum geschaffene Verfahrenssituation auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen. Es kann also nicht auf jene hypothetische Situation abgestellt werden, die vorläge, wenn die Beschwerdegegnerin die "IV-Anmeldung" korrekt als reines Verwaltungshilfeersuchen interpretiert hätte. Anhand der massgebenden koordinationsrechtlichen Bestimmungen ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV hat bzw. ob die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV mittels einer Verfügung verneint hat. Gemäss Art. 65 ATSG (und Art. 71 Abs. 2 MVG) hat in Fällen wie dem vorliegenden ausschliesslich die MV berufliche Eingliederungsmassnahmen zu erbringen. Gegenüber der IV besteht also zum vornherein kein Leistungsanspruch. Die Beschwerdegegnerin hätte demnach - obwohl in einem Irrtum über das Wesen der "IV-Anmeldung" befangen - kein Verwaltungsverfahren zur Prüfung eines Anspruchs des Beschwerdeführers auf IV-rechtliche berufliche Eingliederungsmassnahmen eröffnen dürfen, da sie aufgrund der koordinationsrechtlich angeordneten ausschliesslichen Leistungspflicht der MV nicht zuständig war für die berufliche Wiedereingliederung des Beschwerdeführers. Sie hätte also gar nicht auf die "IV-Anmeldung", die sie irrtümlicherweise als IV-Leistungsgesuch interpretierte, eintreten dürfen. Wäre die "IV-Anmeldung" tatsächlich als Leistungsgesuch zu interpretieren, müsste die Beschwerde also teilweise gutgeheissen und die verfügte Abweisung des Leistungsgesuches durch einen gerichtlichen Entscheid, nicht auf dieses Leistungsgesuch einzutreten, ersetzt werden. Nun ist der Beschwerdeführer zwar nach der Zustellung der Abweisungsverfügung ebenfalls dem Irrtum erlegen, es stehe ein materieller Leistungsanspruch gegenüber der Beschwerdegegnerin zur Diskussion. Das bedeutet aber nicht, dass die "IV-Anmeldung" als Verwaltungshilfeersuchen der MV sich nachträglich in

eine veritable IV-Anmeldung verwandelt hätte, weil der Beschwerdeführer im Rahmen der Beschwerde doch noch um eine berufliche Eingliederung durch die Beschwerdegegnerin ersucht hätte. Bei dem mit der angefochtenen Abweisungsverfügung abgeschlossenen Verwaltungsverfahren handelt es sich deshalb um ein Verfahren, das in vollem Umfang rechtswidrig ist, weil gar nie ein IV-Leistungsgesuch gestellt worden ist. Mit der "IV-Anmeldung" ist ausschliesslich um Verwaltungshilfe zugunsten der MV ersucht worden. Die angefochtene Abweisungsverfügung ist deshalb in teilweiser Guttheissung der Beschwerde ersatzlos aufzuheben. Das an die Beschwerdegegnerin gerichtete Ersuchen der MV, bei der beruflichen Eingliederung Verwaltungshilfe zu leisten, ist bisher noch gar nicht behandelt worden. Dementsprechend ist es nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung gewesen, weshalb es auch nicht zum Streitgegenstand gehört. Die Beschwerdegegnerin wird dieses Ersuchen noch zu behandeln haben.

#### **E. 4**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 14. November 2006 ersatzlos aufzuheben. Da der Beschwerdeführer nur in formaler Hinsicht mit seiner Beschwerde durchdringt, indem die angefochtene Verfügung ersatzlos aufgehoben wird, er also mit seinem materiellen Beschwerdebegehren vollumfänglich unterliegt, rechtfertigt es sich unter Berücksichtigung der in Art. 61 lit. g ATSG geregelten Bemessungskriterien, ihm eine Parteientschädigung von lediglich Fr. 500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Bei diesem Verfahrensausgang hat er zudem drei Viertel der Verfahrenskosten zu bezahlen. Diese betragen grundsätzlich zwischen Fr. 200.- und Fr. 1000.-. Sie werden nach dem Verfahrensaufwand bemessen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Der unterdurchschnittliche Aufwand rechtfertigt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-. Der Beschwerdeführer hat also Fr. 300.- zu bezahlen. Dieser Betrag ist durch den vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- gedeckt. Die Differenz von Fr. 300.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Die restliche Gerichtsgebühr von Fr. 100.- ist von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Demgemäss hat der Präsident als Einzelrichter im Verfahren gemäss Art. 9 VVsG entschieden: 1. In teilweiser Guttheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 14. November 2006 ersatzlos aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 500.- zu bezahlen. 3. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 300.-, die durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- gedeckt ist; der Restbetrag von Fr. 300.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 100.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.